Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3421

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5554/65

Bonn, den 18. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung Nr. .../65/EWG des Rats zur Änderung des Anhangs II A der Verordnung Nr. 85/63/EWG über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 4. Mai 1965 dem Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird sich voraussichtlich auf seiner Tagung am 14./16. Juni mit dem Kommissionsvorschlag befassen.

Eine schriftliche Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung Nr. . . ./65/EWG des Rats zur Änderung des Anhangs II A der Verordnung Nr. 85/63/ EWG über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 85/63/EWG [2]), deren Geltungsdauer durch die Verordnung Nr. 36/65/ EWG [3]) bis zum 31. März 1966 verlängert worden ist, ist zur Anwendung des Einschleusungspreises im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch das System der Leit- und Folgeerzeugnisse geschaffen worden.

Abgesehen von den im Rahmen des GATT konsolidierten Erzeugnisse sind die im Warenverzeichnis des Anhangs II B der Verordnung Nr. 85/63/ EWG aufgeführten Erzeugnisse in die Liste der Leit- und Folgeerzeugnisse im Anhang II A dieser Verordnung eingeordnet worden.

In diese Liste ist jedoch die Unterposition „Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: 6. anderes" (Nr. ex 02.01 A III a 6. des Anhangs II B der Verordnung Nr. 85/63/EWG) versehentlich nicht aufgenommen worden. Es ist deshalb notwendig, die genannte Liste um diese Unterposition zu ergänzen.

Da zu der genannten Unterposition sehr unterschiedliche Erzeugnisse gehören und daher ein Zusammenhang mit mehreren Leiterzeugnissen bestehen kann, ist es notwendig, sie folgenden Leiterzeugnissen unterzuordnen:

ex 02.01 A III a
1. Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten;
2. Schinken;
3. Schultern;
4. Kotelettstränge mit Kamm;
5. Bäuche, auch Bauchspeck —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II A der Verordnung Nr. 85/63/EWG, deren Geltungsdauer durch die Verordnung Nr. 36/ 65/EWG bis zum 31. März 1966 verlängert worden ist, wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 123 vom 9. August 1963, S. 2175/63

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 48 vom 25. März 1965, S. 714/65

Anlage
zur Verordnung Nr. .../65/EWG des Rats
zur Ersetzung der Anlage II A zur Verordnung
Nr. 85/63/EWG des Rats

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die in Artikel I Absatz (I) Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse:

	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Leiterzeugnis:	ex 02.01 A III a	*Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten*
Folgeerzeugnisse:	ex 02.01 A III a und ex 02.06 B I a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: 6. andere
	ex 02.06 B I b	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert, in ganzen oder halben Tierkörpern auch ohne Kopf oder Pfoten 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten: 6. andere
Leiterzeugnis:	ex 02.01 A III a	*Schinken*
Folgeerzeugnisse:	ex 02.01 A III a und ex 02.06 B I a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: 6. andere
	ex 02.06 B I b	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 6. andere
	ex 16.01	Würste oder dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	ex B	andere ex I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: a) Rohwürste ex c) Schinken in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere
	ex II	andere a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: 1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall: ex aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen: II. Schinken und Filets 33. andere

	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Leiterzeugnis:	ex 02.01 A III a	*Schultern*
Folgeerzeugnisse:	ex 02.01 A III a und ex 02.06 B I a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. andere
	ex 02.06 B I b	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon
		6. andere
	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	ex B	andere
		1. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:
		a) Rohwürste
		b) Blutwürste
		ex c) Schultern in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen
		d) andere
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere
	ex II	andere
		a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:
		1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall:
		ex aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen
		22. Schultern
		33. andere
		ex 2. andere
		aa) Blutwurstmasse
Leiterzeugnis:	ex 02.01 A III a	*Kotelettstränge mit Kamm*
Folgeerzeugnisse:	ex 02.01 A III a und ex 02.06 B I a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:
		6. andere
	ex 02.06 B I b	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert:
		4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon
		6. andere

	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere
	ex II	andere a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: 1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall: ex aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen: 11. Filets
Leiterzeugnis:	ex 02.01 A III a	*Bäuche, auch Bauchspeck*
Folgeerzeugnisse:	ex 02.01 A III a und ex 02.06 B I a	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake: 6. andere
	ex 02.06 B I b	Fleisch von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert: 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. andere
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
	B	andere
	ex II	andere a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: ex 2. andere bb) andere
Leiterzeugnis:	ex 02.05	*Schweinespeck (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen); frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake*
Folgeerzeugnisse:	ex 02.05	ex A Schweinespeck: II. getrocknet oder geräuchert B Schweinefett
	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:
	ex B	andere ex I Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend: a) Rohwürste b) Blutwürste d) andere

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht
B	andere
ex II	andere
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall
	ex aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen:
	33. andere
	bb) andere
	ex 2. andere
	aa) Blutwurstmasse